



Patientenvertreter: Beteiligungsrechte der GKV-Versicherten gestärkt.

Mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) wurden die Beteiligungsrechte von Patientenvertretern in den Gremien der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gestärkt. Bei einer Bestandsaufnahme in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage hat die Bundesregierung eine insgesamt positive Bewertung vorgenommen (BT-Drucksache 16/8680).

Nach der Patientenbeteiligungsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) können folgende Patientenverbände einvernehmlich sachkundige Personen für die Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und weiteren Gremien der GKV benennen: Deutscher Behindertenrat, Bundesarbeitsgemeinschaft Patientinnenstellen, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen, Verbraucherzentrale Bundesverband.

Abgesehen von gewissen Anlaufschwierigkeiten haben sich die Patientenvertreter inzwischen einen festen Platz in der Arbeit des G-BA gesichert. Sie erhalten inzwischen für ihren Einsatz im G-BA neben der Reisekostenerstattung eine Aufwandsentschädigung. Der G-BA nimmt seine gesetzliche Aufgabe wahr, die Patientenvertreter organisatorisch und inhaltlich zu unterstützen.

Dazu gehört die Organisation von Fortbildungen und Schulungen sowie die Unterstützung bei der Wahrnehmung der Antragsrechte nach § 140 f Abs. 2 SGB V. In der Geschäftsstelle des G-BA wurde eine Stabsstelle für die Patientenbeteiligung eingerichtet. Damit können die Patientenvertreter inzwischen auf die Dienste von zwei wissenschaftlich tätigen Mitarbeitern zurückgreifen.

Die Fraktion Die Linke hatte in ihrer parlamentarischen Anfrage auch die Frage aufgeworfen, ob die Bundesregierung angesichts der strukturellen Veränderungen beim G-BA (Professionalisierung, hauptamtliche unparteiische Mitglieder) unterstützende Maßnahmen für die Patientenvertretung erwäge.

Die Bundesregierung sieht hier keinen Handlungsbedarf. Im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) seien im Vorgriff auf die strukturellen Änderungen beim G-BA bereits entsprechende Regelungen durch die in § 140 f Abs. 6 SGB V vorgesehene Unterstützung getroffen worden. Danach werden sie bei der Durchführung ihres Mitberatungsrechts vom G-BA durch geeignete Maßnahmen organisatorisch und inhaltlich unterstützt.

Die Patientenvertreter haben in den Landesausschüssen der Ärzte und gesetzlichen Krankenkassen sowie im G-BA ein Antrags- und Mitberatungsrecht ohne Stimmrecht bei der abschließenden Beschlussfassung.

Die Bundesregierung hat keine Pläne, diese Rechte der Patientenvertreter in Richtung auf eine „dritte Bank“ in den Ausschüssen zu erweitern. Für die Bundesregierung gewinnt bei einem Mitentscheidungsrecht die Frage nach der Legitimation der Patientenseite stärker als bisher an Bedeutung. In der Stellungnahme wird auch darauf hingewiesen, dass sich das derzeitige Antrags- und Mitberatungsrecht aus der Sicht der Patientenvertreter bewährt und auch ohne Stimmrecht zu einer stärkeren Patientenorientierung bei Entscheidungen geführt hat.

Die Bundesregierung hält eine Patientenbeteiligung in den Bewertungsausschüssen nicht für erforderlich, weil diese Gremien über Sachverhalte der Vergütung vertrags(zahn)ärztlicher Leistungen zu entscheiden haben. Eine Patientenbeteiligung wird auf diesem Felde nicht als sachgerecht angesehen.